

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der KjG-Region Düsseldorf



Von der Leitungsrunde der KjG-Region Düsseldorf beschlossen am 11.01.2019.

Im Auftrag der gesamten Regionalleitung:

Name: Moritz Hecktör

Email: hecktör@kjg-duesseldorf.de

Anschrift: Schloßufer 5,40213 Düsseldorf

Institutionelles Schutzkonzept der KJG-Region Düsseldorf

Inhalt

Vorwort	3
1 Risikoanalyse	4
1.1 Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren.....	5
2 Persönliche Eignung	6
2.1 Erweitertes Führungszeugnis	6
2.2 Selbstauskunftserklärung	6
2.3 Erstgespräche	7
2.4 Aus- und Fortbildung	7
2.5 Präventionsschulungen	7
2.6 Vertiefungsveranstaltungen	7
3 Verhaltenskodex.....	8
4 Beschwerdewege	11
4.1 Interne Beschwerdewege.....	11
4.2 Externe Beschwerdewege	11
5 Umgang mit Verdachtsfällen.....	11
5.1 Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist - Handlungsempfehlungen	13
5.2 Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt - Handlungsempfehlungen	14
5.3 Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Gewalt wahr - Handlungsempfehlungen	16
6 Qualitätsmanagement.....	16
7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	17
8 Anhang.....	18

Vorwort

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein Kinder- und Jugendverband, in dem junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, sich eine eigene Meinung bilden sowie soziale und politische Verantwortung erlernen und übernehmen.

Wir geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden.

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen und der Schutz dieser vor sexualisierter Gewalt stehen dabei an erster Stelle. Deswegen engagieren wir uns schon lange in den Bereichen Kindermitbestimmung und Geschlechtergerechtigkeit. Diese und weitere Schutzfaktoren sorgen für einen verlässlichen und sicheren Rahmen im Umgang miteinander. Um diese seit vielen Jahren gelebte, wertschätzende Haltung festzuschreiben und zu bewahren, ist dieses Schutzkonzept entstanden. Es beschreibt die Tätigkeitsfelder der KjG-Region Düsseldorf die für die Arbeit im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt relevant sind, benennt die Anforderungen, die wir an unsere Mitarbeiter*innen stellen, enthält klare Richtlinien im Umgang miteinander und schildert die Maßnahmen und Instrumente, die den Schutz des Kindeswohls garantieren sollen.

Der Regionalausschuss der KjG-Region Düsseldorf im Januar 2019

1 Risikoanalyse

Vor der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes stand im Frühjahr 2017 die Durchführung einer verbandsinternen Risikoanalyse auf Diözesanebene. Diese sollte aufzeigen, welche Schutzfaktoren für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene¹ hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb des KjG Diözesanverbandes bereits existieren und welche möglichen Risikofaktoren bestehen. Um dies zu erreichen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in der neben den beiden Präventionsfachkräften Volker Andres (ehrenamtlicher Diözesanleiter) und Christoph Sonntag (Bildungsreferent für Schulungsarbeit) mehrere junge Erwachsene tätig waren, die sich ehrenamtlich in der KjG engagieren und gut mit den Strukturen und Arbeitsweisen auf Diözesan-, Regional- und Pfarrebene vertraut sind.

Um die verschiedenen Perspektiven zu berücksichtigen wurden alle wesentlichen Zielgruppen innerhalb des Verbandes separat in den Fokus genommen und anhand unterschiedlicher Methoden zu diesem Thema befragt:

1. Mitglieder des Diözesanausschuss und der Regionalleitungen: *Bildungseinheit zum Thema sexualisierte Gewalt mit anschließendem Austausch zu möglichen Risikofaktoren innerhalb des Diözesanverbandes.*
2. Angehende und bereits aktive ehrenamtliche KjG-Leiter*innen auf Pfarrebene: *Fragebogen mit Fragen zur persönlichen Ausbildung, Gestaltung von Aktionen, Beschwerdemanagement und der Kommunikation in Leitungsrunden auf der Grundlage eines Fragenkataloges der Präventionsstelle des Erzbistum Kölns.*
3. KjG-Leitungsrunden auf Pfarrebene: *Vorstellung eines fiktiven Falles zum Thema „Grenzverletzung“ mit der Frage, wie die Anwesenden reagieren würden.*
4. KjG-Kindergruppen auf Pfarrebene: *Gestaltung einer Gruppenstunde zum Thema „Meine KjG“ mit Fragen zur Gestaltung von Ferienaktionen, der Außenwahrnehmung der Leiter*innen und bestehenden Beschwerdemöglichkeiten.*

Insgesamt wurden neben dem Diözesanausschuss und dem regionalen Vernetzungstreffen fünf Leitungsrunden und zwei KjG-Gruppenstunden besucht und 220 Fragebögen ausgewertet.

Die Auswertung dieser Risikoanalyse hat ergeben, dass innerhalb der KjG eine Haltung gelebt wird, die dem Wohl der Kinder dienlich ist und von Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Diese Grundhaltung wird aber nur in den wenigsten Fällen explizit kommuniziert bzw. ausformuliert, d.h. es gibt in der Regel keine klar formulierten Verhaltensregeln, die unabhängig von einzelnen Personen weitergegeben und/oder nach außen kommuniziert werden.

An dieser Stelle wird klar, dass es bei der Erstellung des Schutzkonzeptes vorrangig darum gehen muss, die gelebte Haltung in Worte zu fassen, und sie, zusammen mit den internen und externen Beschwerdewegen, transparent und unabhängig von den einzelnen Personen zu machen.

¹ Das Institutionelle Schutzkonzept ist laut Vorgabe des Erzbistums für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene vorgesehen. Da der KjG-Diözesanverband Köln in seinen Angeboten hauptsächlich mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche arbeitet, werden im weiteren Text nur noch diese genannt.

Neben dieser allgemeinen, zielgruppenorientierten Befragung auf Diözesanebene wurden die spezifischen Angebote der KJG-Region Düsseldorf hinsichtlich möglicher Risikofaktoren betrachtet. Die Ergebnisse dieser beiden Untersuchungen bilden die Grundlage dieses Schutzkonzeptes.

1.1 Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren

Zur Risikoanalyse wurden die Mitglieder des Regionalausschusses aufgefordert, aufgrund verschiedener Fragestellungen die Risiken in den Tätigkeitsfeldern des Regionalverbandes zu erkennen.

Auflistung aller Gruppen und Angebote:

(Projekt-) Gruppen und Gremien

- Regionalausschusssitzungen
- Schulungsteamsitzungen
- Regionalleitungssitzungen
- Arbeitskreistreffen

Mehrtägige Fahrten und Schulungen

- Gruppenleitungsschulungen
- Regionalausschusswochenenden
- Regionallager
- Planungsfahrt Schulungsteam

Eintägige Aktionen und Veranstaltungen

- Regionalkonferenz
- Grillen und Chillen
- Weihnachtsmarktrundgang
- Schulungen

Insbesondere bei den Veranstaltungen mit Übernachtung entstehen verschiedene sensible Bereiche wie die Schlafsituation, die Waschmöglichkeiten oder ggf. medizinische Versorgungen (Verletzungen, Krankheiten), die im Hinblick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen eine besondere Rolle spielen. Hier bedarf es im Umgang mit diesen besonders sensiblen Bereichen im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen einer besonders respektvollen und wertschätzenden Haltung.

Bei Projektgruppen und Gremien, die über einen längeren Zeitraum bestehen und eine intensive Zusammenarbeit bedingen, kommt es immer wieder zu stärkeren Bindungen zwischen einzelnen Personen. Darüber hinaus kommt es in einigen Gruppierungen aufgrund unterschiedlicher Wissens- und Erfahrungsstände unter den Mitgliedern zu einer zum Teil sehr ausgeprägten, aber oft unbewussten Rangordnung. Dieses Hierarchiegefälle sowie das Potential zum Ausbau starker persönlicher Bindungen sind mögliche Risikofaktoren hinsichtlich sexualisierter Gewalt.

Auch bei Feiern besteht ein erhöhtes Risiko, da hier die vermeintlich lockere Angebotsstruktur potentielle Täter*innen anlocken könnte.

2 Persönliche Eignung

Die Regionalleitung trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der KJG-Region Düsseldorf nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit jungen Menschen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergibt sich aus folgenden Maßnahmen:

2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Das erweiterte Führungszeugnis der ehrenamtlichen Mitarbeitenden der KJG-Region Düsseldorf wird anhand eines Prüfrasters, das in Anlehnung an die landesweite Empfehlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW erstellt worden ist (s. Anlage), von der Regionalleitung eingefordert.

Haben die ehrenamtlichen Mitarbeitenden innerhalb der KJG bereits auf Pfarrei- oder Diözesanebene ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt, reicht auch eine unterschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens der Person, die das Führungszeugnis eingesehen hat. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung verliert spätestens fünf Jahre nach der Ausstellung des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses ihre Gültigkeit.

2.2 Selbstauskunftserklärung

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der KJG Düsseldorf unterschreiben im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex eine Selbstauskunftserklärung. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung alle Mitarbeiter*innen, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens die Pfarrleitung unverzüglich darüber zu informieren.

2.3 Erstgespräche

Die Regionalleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in einem der ersten Gespräche mit neuen Leiter*innen. In diesem Zusammenhang werden alle neuen Leiter*innen aufgefordert, den Verhaltenskodex der KJG Düsseldorf zu unterschreiben (s. Punkt 3 Verhaltenskodex).

2.4 Aus- und Fortbildung

Die KJG-Region Düsseldorf legt Wert darauf, dass alle Personen, die für die KJG aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer KJG-Gruppenleitungsschulung gewährleistet. Diese werden jedes Jahr mehrfach auf Regionalebene angeboten und richten sich an alle angehenden und bereits aktiven Gruppenleiter*innen in den KJG-Pfarreien. Die Rahmenbedingungen und Inhalte dieser Gruppenleitungsschulungen sind im diözesanen Bildungskonzept der KJG Köln festgelegt und entsprechen mindestens den Anforderungen an die Jugendleiter*in-Card (Juleica). Diese ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.

Die Gruppenleitungsschulungen beinhalten darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung mit acht Unterrichtsstunden. Die Inhalte dieser Präventionsschulung entsprechen dem Schulungs-Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen - Unser Auftrag!“ im Erzbistum Köln in der jeweils gültigen Fassung.

2.5 Präventionsschulungen

Alle haupt- und ehrenamtlichen Leiter*innen, die im Rahmen von Angeboten der KJG-Region Düsseldorf pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen an einer für ihre Personengruppe empfohlenen Präventionsschulung teilgenommen haben, die dem o.g. Schulungs-Curriculum entspricht.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KJG Diözesanverband mehrmals im Jahr ganztägige Präventionsschulungen mit acht Unterrichtsstunden an, die den o.g. Curriculum entsprechen. Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KJG Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind.

Die Teilnahmebescheinigungen werden vor Beginn eines Angebotes der KJG von der zuständigen Regionalleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Haben die ehrenamtlichen Mitarbeitenden innerhalb der KJG bereits auf Pfarrei- oder Diözesanebene eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Präventionsschulung vorgelegt, reicht auch eine unterschriebene Erklärung seitens der Person, bei der die Teilnahmebescheinigung vorgelegt wurde.

2.6 Vertiefungsveranstaltungen

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Präventionsschulung müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Leiter*innen an einer Vertiefungsveranstaltung teilnehmen, die den Vorgaben der Präventionsstelle im Erzbistum Köln entspricht.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KJG Diözesanverband mehrmals im Jahr Vertiefungsveranstaltungen an, die den Vorgaben des Erzbistum Köln entsprechen (vgl. VI).

Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräV O Aus- und Fortbildung). Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KJG Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind.

Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen werden vor Beginn eines Angebotes der KJG von der zuständigen Regionalleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Haben die ehrenamtlichen Mitarbeitenden innerhalb der KJG bereits auf Pfarrei- oder Diözesanebene eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Vertiefungsveranstaltung vorgelegt, reicht auch eine unterschriebene Erklärung seitens der Person, bei der die Teilnahmebescheinigung vorgelegt wurde.

3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander in der KJG. Die KJG-Region Düsseldorf versteht sich als ein Lernfeld, in dem sich alle Beteiligten ausprobieren und Fehler machen dürfen. Wir fördern in unserem Verband eine Kultur, die einen offenen Umgang mit Fehlern zulässt und in der sich Menschen entwickeln können. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern.

Dieser wertschätzende, achtsame Umgang miteinander bildet die Grundlage für diesen Verhaltenskodex, der allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der KJG-Region Düsseldorf zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt wird. Jede*r Mitarbeiter*in erkennt diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung. Die unterschriebenen Verhaltenskodizes werden von der zuständigen Pfarrleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer **transparent** gemacht werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller beteiligten Leitungspersonen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn ich mit Teilnehmer*innen Zeit verbringe, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von den Teilnehmer*innen eigenständig verlassen werden können.
- Ich achte darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen mir und Teilnehmer*innen entstehen, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnten. Daraus möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von mir angesprochen und geklärt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von mir nach bestem Wissen und Gewissen gestaltet, sodass den Teilnehmer*innen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Ich setze mich für eine Atmosphäre ein, in der positive Grenzerfahrungen möglich sind und Teilnehmer*innen ihre Bedenken äußern können.
- Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst und werden nicht abfällig von mir kommentiert.

- Grenzverletzungen werden von mir schnellstmöglich thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Geheimnisse, deren Geheimhaltung bei einem*einer der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind, werden von mir in angemessenem Rahmen angesprochen und geklärt.

Sprache und Wortwahl

- Ich spreche andere Leiter*innen und Teilnehmer*innen nicht mit unerwünschten, übergriffigen oder sexualisierten Namen/Spitznamen an.
- Ich bemühe mich um einen wertschätzenden und angemessenen verbalen Umgang mit Teilnehmer*innen. Dazu gehört auch das Ansprechen mit Namen/erwünschter Spitznamen.
- Besonders in Gegenwart von Teilnehmer*innen dulde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinde sexualisierte Sprache. Ich achte auf individuelle Befindlichkeiten.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehe wertschätzend und empathisch damit um. Dies gilt besonders bei Menschen, die ich nicht gut kenne.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.

Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner Rolle als Leiter*in gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Die Bedürfnisse der Teilnehmer*innen sind zu respektieren.
- Ich beachte die Grenzsignale meiner Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Umgang mit Medien beachte ich die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Bilder, Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im verbandlichen Kontext verboten.

Intimsphäre

- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen bzw. Leiter*innen und Teilnehmer*innen ohne Badekleidung ist verboten.
- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmenden. Die Schlafräume (-zelte) sollten möglichst immer zu zweit betreten werden.
- Ich lege Wert darauf, dass Umkleidesituationen immer getrennt werden (Jungen - Mädchen, Leiter*innen – Teilnehmer*innen).
- Ich Sorge dafür, dass die mir anvertrauten Menschen sich unbeobachtet umziehen können.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache den mir anvertrauten Menschen keine exklusiven Geschenke.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, und Mitleiter*innen damit um.
- Geschenke/ Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.

Disziplinarmaßnahmen

- Auf Regelverstöße reagiere ich grundsätzlich zuerst mit verbalen Zurechtweisungen.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen.
- Die ausgesprochenen Sanktionen müssen innerhalb der Leitungsrunde angemessen erscheinen sowie konsequent und zeitlich begrenzt sein.
- Die Sanktionen müssen für die betroffenen Personen plausibel und berechenbar sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten.
- Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und –verschiebungen mit und unter Teilnehmer*innen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen mit mindestens einer gemeinsamen Übernachtung müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, müssen auch bei den Begleitpersonen beide Geschlechter vertreten sein.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Teilnehmer*innen und den Leiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Leiter*innen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen von Leiter*innen sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines*einer Leiter*in mit einem*einer minderjährigen Teilnehmer*in zu unterlassen.

Selbstauskunftserklärung

- Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Regionalleitung umgehend mitzuteilen.

Vor dem Inkrafttreten dieses Konzeptes haben alle haupt- und ehrenamtlichen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird von diesem Kodex abgelöst und ist nicht mehr notwendig. Wenn ein*e Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche*r den Kodex nicht unterschreiben möchte, werden zunächst Gespräche geführt. Er*sie kann seine*ihre Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht weiter wahrnehmen.

4 Beschwerdewege

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden, die an Angeboten der KJG-Region Düsseldorf teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

4.1 Interne Beschwerdewege

Die Namen der Regionalleitung und eine entsprechende Kontaktmöglichkeit sind der Öffentlichkeit bekannt. Die Regionalleitung ist offen für Lob, Kritik und Problemanzeigen seitens der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus ihrem Umfeld und setzt sich konstruktiv und selbstkritisch mit deren Rückmeldungen auseinander.

Für jedes Angebot innerhalb der KJG-Region wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende Kontaktmöglichkeit veröffentlicht.

Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit der Leitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben.

Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen, Befindlichkeiten oder Beschwerden von Teilnehmenden bekannt, versucht die Leitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

4.2 Externe Beschwerdewege

Aktuelle externe Fachberatungsstellen sind im Hilfeportal Missbrauch aufgelistet (www.hilfeportal-missbrauch.de).

5 Umgang mit Verdachtsfällen

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die KJG-Diözesanstelle, an eine beauftragte Ansprechperson des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

KJG-Diözesanstelle (Tel.: 0221-1642-6432)

- Lena Bloemacher (Hauptamtliche Diözesanleitung), Tel.: 0221-1642 6561
- Philipp Büscher (Geistlicher Leiter), Tel.: 0221-1642 6697
- Christoph Sonntag (Bildungsreferent, Präventionsfachkraft), Tel.: 0221-1642 6698

Beauftragte Ansprechpersonen des Erzbistums Köln:

- Hildegard Arz (Diplom-Psychologin), Tel.: 01520-1642 234

- Jürgen Dohmen (Rechtsanwalt), Tel: 01520-1642 126
- Dr. Emil Naumann (Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge), Tel.: 0221-1642 2222

Externe Beratungsstellen

- Kinderhilfzentrum Düsseldorf
Eulerstraße 46
40477 Düsseldorf
Tel. 0211 – 8928100
Email: kinderhilfzentrum@duesseldorf.de
- Hinsehen und Handeln - Fachstelle für sexuelle Übergriffe durch junge Menschen
Sonnenstraße 14
40227 Düsseldorf
Tel. 0211 9 13 54 36 05
Email: Ulrike.kaiser@diakonie-duesseldorf.de
- Sozialdienst katholischer Frauen - Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Neanderstraße 68-72
40822 Mettmann
Tel.:02104 1419 – 226
Email: info@skfm-mettmann.de

Sobald die Regionalleitung von einem Verdachtsfall Kenntnis nimmt, tritt ein Krisenteam zusammen. Dieses besteht aus mindestens drei Personen, davon mindestens eine Person aus der Regionalleitung, eine Person aus dem betroffenen Leitungsteam und eine Person aus der Diözesanstelle der KJG. Das Krisenteam sollte Geschlechter vielfältig besetzt sein.

Alle Schritte werden dokumentiert. Die weitere Kommunikation, auch gegenüber der Presse, erfolgt ausschließlich durch das Krisenteam.

Zum Schutz der Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich im Zusammenhang mit einem Fall von sexualisierter Gewalt in einer emotional belastenden Situation befinden, sind entsprechende Verhaltensempfehlungen entwickelt worden, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

Hinweis: Diese Verhaltensempfehlungen sind als Stütze und Hilfestellung zu verstehen. Sie entbinden nicht zu überprüfen, ob das jeweilig beschriebene Vorgehen sinnvoll und notwendig ist.

5.1 Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist - Handlungsempfehlungen

1. Schritt: Hör auf dein Gefühl

Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst und fang an, deine Beobachtungen zu dokumentieren (am besten in anonymisierter Form, da diese Notizen erstmal nur ein Gedächtnisprotokoll für einen selbst darstellen und unbestätigte Wahrnehmungen und Vermutungen beinhalten können).

2. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den*die vermutliche*n Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine*ihre Aussagen zurückzieht, weil der*die Täter*in den Druck auf das Kind erhöht!

3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen

Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem*einer Kolleg*in und kläre ab, ob er*sie deine Wahrnehmungen teilt.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die KJG-Diözesanstelle, an eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 5). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht.

Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden.

5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Diözesanstelle der KJG

Falls sich die Vermutung verdichtet, informierst du die Diözesanstelle über den Verlauf und den aktuellen Stand. Gemeinsam mit der Diözesanstelle werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

5.2 Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt - Handlungsempfehlungen

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass du in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtest:

- Dem Kind oder dem*der Jugendlichen zuhören und ihm*ihr Glauben schenken.
- Ihn*Sie ermutigen sich mitzuteilen aber nicht nach Details fragen.
- Möglichst keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des*der Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für den*die Betroffene*n ergreifen und deutlich machen, dass er*sie keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass du dir Unterstützung holen musst, um helfen zu können.
- Keine Versprechungen geben, die du nicht einhalten kannst wie z.B. dass du niemandem etwas von dem Gehörten erzählen wirst.

1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den*die vermutliche*n Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine*ihre Aussagen zurückzieht, weil der*die Täter*in den Druck auf das Kind erhöht!

Wichtig: Mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen alle weiteren Handlungsschritte absprechen!

2. Schritt: Die Inhalte des Gespräches im Anschluss aus dem Gedächtnis schriftlich protokollieren

Wann und wo hat das Gespräch stattgefunden? Wer war an dem Gespräch beteiligt? In welchem Rahmen wurde das Gespräch geführt? Was hat das Kind oder der*die Jugendliche genau gesagt (am besten im Wortlaut wiedergeben)? Welche Fragen hast du gestellt? Wie hast du diese formuliert? Was wurde noch besprochen?

3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen

Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem*einer Kolleg*in

und kläre ab, ob er*sie deine Wahrnehmungen teilt.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die KJG-Diözesanstelle, an eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 5). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht.

Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden.

5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Diözesanstelle der KJG

Falls du es vorher noch nicht getan hast, informierst du jetzt die Diözesanstelle über den Verlauf und den aktuellen Stand. Gemeinsam mit der Diözesanstelle werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

Die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle sind aufgrund ihrer Arbeit sehr vertraut mit dem verbandlichen Kontext und können dir bei der Situationseinschätzung eine wertvolle Hilfe sein. Darüber hinaus stehen sie in einem guten Kontakt zu verschiedenen Fachberater*innen und können dich und deine KJG-Pfarrei/Region während und nach dem Fall in vielerlei Hinsicht begleiten und unterstützen.

5.3 Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Gewalt wahr -

Handlungsempfehlungen

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Leiter*innen zum direkten Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wenn du eine Grenzverletzung bzw. einen Übergriff wahrnimmst, ist Folgendes zu tun:

1. „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung/Übergriff deutlich benennen und stoppen!
2. Situation auflösen und Information von den Beteiligten einholen.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen.
5. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber*innen beraten.
6. Bei erheblichen Grenzverletzungen die Eltern informieren.
7. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen
8. Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer*innen.
9. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.
10. Präventionsarbeit verstärken

Falls ihr im Umgang oder mit der Bewertung einer bestimmten Situation unsicher seid, könnt ihr euch jederzeit an die KJG-Diözesanstelle wenden und euch dort Beratung und Unterstützung holen.

6 Qualitätsmanagement

Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in der KJG-Region Düsseldorf gibt es eine feste Zuständigkeit für dieses Themenfeld.

Diese wird auf entweder auf der konstituierenden Sitzung der Regionalleitung oder im Regionalausschuss an eine geeignete Person aus der Regionalebene vergeben. Zu deren Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung und Dokumentation aller notwendigen Unterlagen der neben- und ehrenamtlich Tätigen im Sinne der Prävention (erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, unterzeichneter Verhaltenskodex, Teilnahmebescheinigung an Präventionsschulung sowie gegebenenfalls Vertiefungsveranstaltung).

Für den Fall, dass die Zuständigkeit an eine Person außerhalb der Regionalleitung vergeben wird, muss im Vorfeld geklärt werden, wie die Informationsweitergabe erfolgt. Unabhängig davon, obliegt die Verantwortung für die Umsetzung des gesamten Schutzkonzeptes bei der Regionalleitung.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus der KJG-Region Düsseldorf werden um die Zuständigkeiten für den Bereich Prävention informiert.

Wir überprüfen regelmäßig ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Spätestens nach fünf Jahren oder einer Krisenintervention muss das Schutzkonzept evaluiert oder gegebenenfalls angepasst werden.

7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist den Grundsätzen der KJG fest verwurzelt und zeigt sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung (vor allem auch von Kindern und Jugendlichen) und Geschlechtergerechtigkeit in den Strukturen der KJG verankert ist. In allen Aktionen und Veranstaltungen der KJG bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern. Wir ermöglichen allen Beteiligten gleichberechtigt Anteil am Gelingen unserer Angebote zu haben.

Zudem wird sowohl in den Präventionsschulungen als auch in den anderen Ausbildungskursen hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen ist. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht.

8 Anhang

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/ Name und
Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel
des Jugendverbands/der Jugendorganisation

Benutze dieses Formular, damit du deine Bescheinigungen nicht bei mehreren KjG-Stellen vorzeigen musst.

*Beispiel: Du möchtest dich auf Regionalebene einbringen. Lass dir dieses Formular von deinem*r Pfarrer*in ausfüllen, und leite es an deine*n Regionalleiter*in weiter. So musst du nicht immer wieder die Originale heraussuchen.*

Bescheinigung über die persönliche Eignung

Hiermit wird bestätigt, dass für Frau*Herrn _____, geb. am

folgende Unterlagen vorliegen:

- KjG-Jugendleiterschulung bzw. gültige Juleica**
- PVO-Schulung** am ____ . ____ . _____
- Vertiefungsveranstaltung** am ____ . ____ . _____

Ihr*Sein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 72a SGB VIII wurde eingesehen bzw. eine

Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt vor. Eingesehen am am ____ . ____ . _____

Ausgestellt und unterschrieben von:

Name _____

Datum / Ort / Unterschrift _____

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn _____

Bonn den 16.06.2011
 Hausanschrift: Adenaurallee 99-103 53113 Bonn
 Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)
 Telefax: 0228 99410 5050
 Aktenzeichen:
 U0287-05774024 --
 15062011-09071201-NE-DTV--/--
 (bei Rückfragen bitte angeben)

Erweitertes Führungszeugnis

Angaben zur Person

Geburtsname :
 Familienname :
 Vorname(n) :
 Geburtsdatum :
 Geburtsort :
 Staatsangehörigkeit :
 Anschrift :

Inhalt: **Keine Eintragung**

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.
 Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

Das Ausstellungsdatum!
 Das Datum der Sichtvorlage und das Ausstellungsdatum dürfen nicht weiter als 3 Monate auseinander liegen

Die Art des Führungszeugnisses!
 Das vorgelegte Zeugnis muss ein erweitertes Führungszeugnis sein.

Die Angaben zur Person!
 Die Angaben zur Person müssen mit den beim Träger vorliegenden Daten übereinstimmen.

Der Inhalt!
 An dieser Stelle ist vermerkt, ob es Eintragungen gibt und wenn ja, auf Grund welchen Paragraphen.

Sollte ein Eintrag auf Grund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) vorliegen, werden die zuständigen Diözesanreferentinnen oder -referenten darüber von der Einsehenden Person per E-Mail informiert. In der E-Mail wird der Paragraph, der zum Ausschluss führt, nicht genannt. Nach der Information wird das Führungszeugnis, mit einem Hinweis auf den Ausschluss, an die vorliegende Person zurück geschickt.

Sollte keine Eintragung oder eine Eintragung auf Grund eines nicht relevanten Paragraphen vorliegen, wird das Datum der Vorlage vermerkt und das Führungszeugnis zusammen mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an die vorliegende Person zurück geschickt. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle wird das Führungszeugnis in deren Personalakte aufbewahrt.

Fünf Jahre nach der Sichtvorlage wird überprüft ob die Person noch für den Diözesanverband tätig ist. Wenn ja, dann wird ein neues Führungszeugnis angefragt, wenn nein werden die Daten gelöscht.

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden in Anlehnung an ein Prüfraster des BDKJ NRW

Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter*in	Gruppenleiter*in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Ja	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in bei Veranstaltungen ohne Übernachtung	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein*e Leiter*in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne gemeinsame Übernachtung	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit ohne Leitungsfunktion	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum.	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit	Ja	Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist unvermeidlich. Im Sinne der Gleichbehandlung muss auch der Vorstand ein erweitertes

			Führungszeugnis vorlegen.
Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Vertreter*innen im Jugendhilfeausschuss (JHA)	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtliche*r Hausmeister*in, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter*innen bei Aktionen und Projekten ohne Übernachtung wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst oder andere Servicetätigkeiten	Keine pädagogische Arbeit, reine Thekenarbeit; o.ä.	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Ehrenamtliche Betreuer*innen/Mitarbeiter*innen/ Leiter*innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu

Auflistung der Straftatbestände entsprechend SGB VIII §72a:

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel